

**Dr. Margarete Schramböck**  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.590.330

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3335/J-NR/2020

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3335/J betreffend "Umsetzungsstand EuGH C-311/18", welche die Abgeordneten Mag. Dr. Petra Oberrauner, Kolleginnen und Kollegen am 14. September 2020 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:**

- 1. Welche Schlussfolgerungen hat Ihr Ressort aus dem Judikat EuGH C -311 /18 für die unmittelbare Tätigkeit des Ministeriums bzw. nachgelagerten Dienststellen gezogen?*

Unmittelbar nach Veröffentlichung des gegenständlichen Urteils des EuGH wurde von meinem Ressort ein interne Stellungnahme unter Hinzuziehung des Datenschutzbeauftragten und der Fachsektion erstellt, die die Auswirkungen des Urteils darstellt.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Urteils wurden insbesondere folgende materielle Schlussfolgerungen gezogen:

- Bei der Datenübermittlung in die USA ist die Berufung auf das "Privacy Shield" ab sofort nicht mehr ausreichend.
- Weiterhin zulässig und gültig sind Standardvertragsklauseln im Sinne von Art 46 DSGVO. Sollte kein Beschluss seitens der Europäischen Kommission (EK) vorliegen, dass Drittländer oder internationale Organisationen ein angemessenes Schutzniveau bieten, dürfen Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nur dann an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln, sofern sie geeignete Garantien vorgesehen haben und den betroffenen Personen

durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Vor jedem Datentransfer muss geprüft werden, ob das US-Recht der Erfüllung des Vertrages entgegensteht.

- Services von Cloudanbietern, die auch nur teilweise personenbezogene Daten auf Servern in den USA auf Basis des "Privacy Shield" verarbeiten, sind daher mit der DSGVO nicht mehr vereinbar und am Markt deutlich geschwächt. Eine datenschutzkonforme Speicherung von personenbezogenen Daten ist bei diesen Cloudanbietern nicht mehr sichergestellt. Von einer Datenübermittlung an Server in die USA, etwa im Rahmen von Cloud-Lösungen, ist daher abzuraten bzw. ist eine solche nur unter Abschluss von entsprechenden Standardvertragsklauseln möglich.
- In der Praxis ist eine Verschlüsselung von Daten durch Dritte und nicht durch die Serverbetreiber sowie eine Begrenzung der Datenmenge per se zu empfehlen. Generell wären Meta-Daten möglichst ohne Personenbezug für die Übermittlung zu bevorzugen.

### **Antwort zu den Punkten 2 bis 6 der Anfrage:**

- 2. Haben Sie über die Sommermonate erhoben, welche Software von den österreichischen Ämtern, Behörden und nachgelagerten Dienststellen eingesetzt wird, die möglicherweise Daten von österreichischen Bürgerinnen rechtswidrig an ausländische Server außerhalb der EU schickt? Wenn nein, warum nicht?*
- 3. Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen? Haben Sie problematische Softwareprodukte, die im vergangenen Halbjahr noch verwendet wurden, identifiziert? Haben Sie das den Ämtern, Behörden und nachgelagerten Dienststellen mitgeteilt? Wenn nein, warum nicht?*
- 4. Hat das Ministerium Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, damit Ämter, Behörden und nachgelagerte Dienststellen technisch in die Lage versetzt werden die persönlichen Daten der Bürgerinnen zu schützen und auf Servern innerhalb der EU zu speichern? Wenn nein, warum nicht?*
- 5. Hat das Ministerium Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, wie Ämter, Behörden und nachgelagerte Dienststellen vorgehen müssen, wenn sie noch im ersten Halbjahr Software eingesetzt haben, bei der technisch nicht ausschließbar ist, dass die Daten der Österreicherinnen auf Servern außerhalb der EU gespeichert oder verarbeitet werden? Wenn nein, warum nicht?*
- 6. Hat das Ministerium Handlungsempfehlungen ausgearbeitet, wie Ämter, Behörden und nachgelagerte Dienststellen vorgehen können, um Softwareumstellungen vorzunehmen, mit denen die Daten der Österreicherinnen auf Servern innerhalb der EU gespei-*

*chert oder verarbeitet werden, damit sie sich EU -Datenschutzrechts konform verhalten? Wenn nein, warum nicht?*

Auf Basis des EuGH-Urteils C-311/18 wurden keine speziellen Maßnahmen betreffend die Nutzung von Softwareprodukten, deren Hersteller im nicht EU-Raum ansässig sind, getroffen. Der Schutz personenbezogener Daten konnte aus Sicht meines Ressorts auf Grund von bestehenden US-amerikanischen Gesetzen wie dem Patriot Act oder dem CLOUD Act bereits vor der Aufhebung des Datenschuttschildbeschlusses nicht garantiert werden. Entsprechende Maßnahmen für die Beschränkung wurden somit bereits vor dem EuGH-Urteil C-311/18 getroffen.

Dementsprechend wurden bereits vorab technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um nur die allernotwendigsten Daten zu Servern, deren Hersteller im nicht EU-Raum ansässig sind, zu übermitteln. So wird etwa die Übermittlung von Telemetrie -Daten des Betriebssystems zu externen Servern auf das für die Funktion erforderliche Minimum beschränkt.

Auch die Nutzung von Cloud Services, die von nicht in der EU ansässigen Firmen betrieben werden, wird mit Ausnahme der Nutzung von Cloud-basierten Lizenzverwaltungen wie etwa Microsoft-Entwicklerlizenzen und Adobe Cloud-Lizenzen nicht in Anspruch genommen.

Darüber hinaus ist seitens des Bundeskanzleramts vorgesehen, ein Gutachten samt dazugehörigen Fragen als Grundlage der Prüfung, ob ein bestimmter Cloud -Dienstleister Services anbietet, die den Grundsätzen und Vorgaben der DSGVO entsprechen, zu erstellen. Dieses Gutachten sowie die noch im Detail zu koordinierenden Fragen sind der Ausgangspunkt einer Prüfung durch die jeweils zuständigen verantwortlichen Stellen des Ressorts. In jedem Einzelfall der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Cloud-Dienstleisters wird in der Folge unter Zugrundelegung eines risikobasierten Ansatzes durch die verantwortlichen Organisationseinheiten zu prüfen sein, ob das jeweilige Cloud-basierte Service im Licht der verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. des Risikos für die betroffenen Personen für den Einsatz im öffentlichen Dienst geeignet ist; das schließt entsprechende Maßnahmen zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung mit ein.

### **Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

*7. Haben Sie mit Ihren IT -Beratern im Ministerium das Problem der nicht rechtskonformen Verarbeitung von Daten von Österreicherinnen durch die von Ämtern, Behörden*

*und nachgelagerten Dienststellen eingesetzte Software erhoben, geprüft, analysiert und daraus Schlussfolgerungen hinsichtlich der rechtlichen Konsequenz und der verwendeten Software gezogen? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind sie gekommen? Wenn nein, warum nicht?*

Da die eingesetzte Software DSGVO-konform ist, werden alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

### **Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

*8. Haben Sie mit Ihren Regierungskollegen, insbesondere der Bundesministerin für EU und Verfassung im Bundeskanzleramt oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Lösung für dieses Problem erarbeitet? Wenn nein, warum nicht?*

Im Rahmen des zur Umsetzung der österreichischen e-Government-Strategie eingerichteten Kooperationsgremiums "Bund-Länder-Städte-Gemeinden" wurde dazu ein Cloud-Positionspapier erarbeitet.

### **Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:**

*9. Wurde das Ö-Cloud-Projekt an diese neue Rechtslage angepasst? Wenn nein, warum nicht?*

Die Ö-Cloud ist ein technischer Standard für die Erbringung sicherer und transparenter Cloud-Dienstleistungen durch zertifizierte Unternehmen in Österreich unter der Bedingung, dass die DSGVO-Konformität gewährleistet ist.

### **Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:**

*10. Gibt es eine Empfehlung des Ministeriums (oder eines Ministeriums) zur Einsparung von IT-Kosten auf Cloudprodukte privater Anbieter bzw. bestimmter Unternehmen zu setzen? Wurde diese Empfehlung an die neue Rechtslage angepasst? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Inhalt (bitte um Beilage des aktuellen Textstandes zu Anfragebeantwortung)? Gibt es angesichts der aktuell geänderten Rechtslage Überlegungen im Ministerium den Einsparungskurs bei der IT-Soft- und Hardware zu überdenken?*

Es existieren keine derartigen Empfehlungen.

Wien, am 13. November 2020

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt

